



► NEWS

Zahl der Rechtsstreite ist gestiegen

In Deutschland wird immer öfter vor Gericht gestritten. So ist das Streitaufkommen bundesweit um 2,8 Prozentpunkte auf 25,1 Prozent gestiegen. Das zeigt der „Streitatlas 2017“ der Generali-Tochter Advocard, für den der Rechtsschutzversicherer 1,7 Millionen Streitfälle auswertete. In Berlin kommt es danach von allen Bundesländern am häufigsten zum Streit. Auf 100 Einwohner kommen 31,2 Streitfälle (2014: 29,3). Am wenigsten Zoff gibt es in Bayern. Auf Platz 1 der Gründe für die Streits steht das Privatleben (40,1 Prozent aller Streitfälle) vor dem Straßenverkehr (27,9 Prozent). Letzterer hat laut Analyse das stärkste Plus verzeichnet (3,2 Prozentpunkte). Das Arbeitsumfeld (13,4 Prozent) belegt den dritten Platz. Kommt es zum Prozess, kann sich das in die Länge ziehen: Streitfälle mit einer Dauer von zwölf Monaten und mehr haben um 4 Prozentpunkte zugelegt. Aber auch der Anteil sehr schnell gelöster Streitfälle (0 bis 3 Monate) verzeichnete ein Plus von 2,6 Prozentpunkten.

Pfefferminzia 02/2018

► RECHTSPRECHUNG

Schimmel im Keller: Warum die Hausratversicherung nicht zahlt

Tritt ein Hausratschaden durch eine sogenannte Naturgewalt ein, dann fordert die Versicherung, dass die Unmittelbarkeit zwischen der Naturgewalt und dem Schadeneintritt nachgewiesen wird. In einem aktuellen Fall ging es um Schimmel auf Gegenständen im Keller, der dadurch entstand, dass nach starkem Regen Wasser eintrat. Der Kläger wollte Leistungen seiner Hausratversicherung in Anspruch nehmen. Das Gericht wies dies ab. In den Versicherungsbedingungen war eindeutig gefordert, dass eine Unmittelbarkeit zwischen einer Überschwemmung und dem Schadeneintritt bestehen muss. Diese ist gegeben, wenn die Elementargewalt die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens ist.

Wenn auch Mitursächlichkeit genügt, so muss die unmittelbare Einwirkung der Naturgewalt zum Schaden führen. Im vorliegenden Fall hätte dann das Wasser schadenstiftend sein müssen. Der Kläger hat jedoch angegeben, dass sich durch das Wasser ein Riss in der Außenhaut des Gebäudes gebildet hat und dadurch das Wasser eintreten konnte. Dies widerspricht einer Unmittelbarkeit. Weiterhin hat der Kläger vor Gericht ausgesagt, dass der Schaden entstanden sei, weil sich die Feuchtigkeit im Keller erhöht habe. Erst dies führte dazu, dass sich Schimmel bildete, der die Sachen beschädigte (OLG Dresden, Urteil vom 21.11.2017, Az.: 4 U 1178/17).

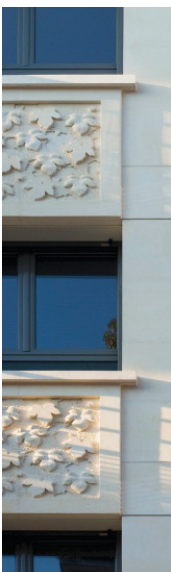
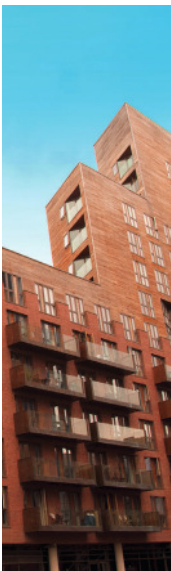
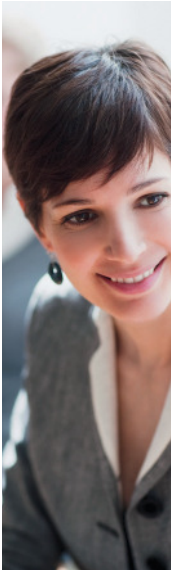
AssCompact 03/2018

Handwerker setzt Haus in Brand: Eigentümer haften

Verursacht ein von ihm beauftragter Handwerker einen auf das Nachbarhaus übergreifenden Brand, so ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Im verhandelten Fall hatte ein Ehepaar einen Dachdecker beauftragt. Durch Heißklebearbeiten am Dach entstand ein Glutnest. Erst am Abend bemerkten die Eheleute Flammen. Der Feuerwehr gelang es nicht, das Haus zu retten. Durch den Brand wurde auch das Haus der Nachbarin erheblich beschädigt. Über das Vermögen des zur Zahlung verurteilten Dachdeckers wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Die Versicherung der Nachbarin verlangt deshalb die Kosten von den Grundstückseigentümern.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass der Versicherung ein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zusteht. Dieser ist gegeben, wenn von einem Grundstück rechtswidrige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die der Eigentümer des betroffenen Grundstücks nicht unterbinden kann. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Brand übergreift. Voraussetzung ist auch, dass der Beklagte als „Störer“ qualifiziert werden kann. Auch dies ist hier der Fall. Selbst wenn für die Hausbesitzer kein Anlass erkennbar war etwas zu unternehmen, um einem Brand vorzubeugen, so steht fest, dass nur sie darauf hätten Einfluss nehmen können. Daran ändert auch nichts, dass der Handwerker den Brand verursacht hat. Dass dieser sorgfältig ausgesucht wurde, ändert nichts daran, dass die Hausbesitzer eine Gefahrenquelle geschaffen haben. Damit sind sie haftbar. Nun ist noch gerichtlich zu klären, ob die Höhe der Zahlung berechtigt ist (BGH, Urteil vom 09.02.2018, Az.: V ZR 311/16).

AssCompact 12/2017



► RECHTSPRECHUNG

Doppelt hält nicht besser

Ein Versicherungskunde schließt zwei Hausratpolicen gleichzeitig ab. Nach einem Brandschaden verweigert einer der Anbieter die Leistung und unterstellt dem Mann betrügerische Absichten. Er habe weder beim Abschluss noch bei der Schadenmeldung erwähnt, dass er über eine zweite Police verfüge. Die Richter des Oberlandesgerichts Oldenburg geben den Versicherern Recht (Aktenzeichen 5 U 18/17). Es sei in diesem Fall von betrügerischen Absichten auszugehen. Deshalb gelten beide Hausratversicherungsverträge als nichtig, der Versicherungsnehmer geht schlussendlich leer aus.

Pfefferminzia 02/2018

BUZ-Versicherung: Nichtangabe von Rückenbeschwerden

Eine Versicherungsnehmerin konnte sich bei den Angaben zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nicht mehr an Rückenschmerzen und damit einhergehende Arztbesuche erinnern. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat entschieden, dass sich die Versicherte nicht darauf berufen kann, einen Umstand vergessen zu haben, an den sie sich bei zumutbarer Anstrengung ihres Gedächtnisses hätte erinnern können. Die Beklagte machte aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung Leistungsansprüche geltend, da sie wegen Schuppenflechte, einer Wirbelsäulenerkrankung und aus psychischen Gründen berufsunfähig sei. Bei Vertragsabschluss war bei Behandlungen, Untersuchungen und Beratungen der letzten fünf Jahre Beschwerdefreiheit eingetragen worden. Allerdings wurde sie nachweislich sechsmal zuvor vom Orthopäden wegen Wirbelsäulenbeschwerden behandelt. Sie habe, weil sie die deutsche Sprache nicht vollumfänglich beherrsche, die Diagnosen der Ärzte nicht verstanden und könne sich auch nicht erinnern.

Die Versicherung erklärte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Das Gericht urteilte, dass die Beklagte wirksam vom Vertrag zurückgetreten sei. Die von der Beklagten eingereichte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Abs. 1 BGB sei zudem wirksam. Die Versicherte habe billigend in Kauf genommen, dass ihre Angaben bei Vertragsschluss objektiv falsch waren und dass die Beklagte den Vertrag in Kenntnis darüber nicht abgeschlossen hätte. Für das OLG erschloss sich nicht, warum die Klägerin keine ordnungsgemäßen Angaben machen konnte. Als Indizien für ein nicht entschuldbares Vergessen werden in der Personenversicherung etwa eine schwere Erkrankung oder langwierige Beschwerden angesehen (OLG Hamm, Urteil vom 01.12.2017, Az.: 20 U 64/17).

AssCompact 03/2018

Trotz Anzeigepflichtverletzung muss Versicherung zahlen

Beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung treffen den Versicherer einige Pflichten, die es zu beachten gilt. Im betreffenden Fall hatte ein Berufskraftfahrer 2009 eine Risikolebensversicherung mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abgeschlossen. Bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen gab der Mann an, in den vergangenen fünf Jahren nicht aus gesundheitlichen Gründen von Ärzten beraten oder untersucht worden zu sein. Tatsächlich hat der Mann im Jahr 1998 eine Lungenembolie erlitten und sich 2005 bei einem Radiologen in Behandlung befunden. Nach einer erneuten Lungenembolie im Jahr 2013 beantragte er Leistungen aus der BU-Versicherung.

Die Leistung wurde vom Versicherer allerdings mit Verweis auf die verschwiegene radiologische Untersuchung verweigert. Der Vertrag wurde um eine Ausschlussklausel über die vom Versicherungsnehmer zur Begründung seiner Berufsunfähigkeit angeführte Erkrankung ergänzt. Dagegen klagte der Mann und bekam durch alle Instanzen Recht. Die Richter des BGH bemängelten, dass der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen von Falschangaben bei den Gesundheitsfragen aufgeklärt worden sei. Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 VVG ist klar geregelt, dass dem Versicherer das Rücktrittsrecht nur zustehe, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf eine Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Sollte das Schreiben nicht gesondert erfolgt sein, müsse zumindest eine textlich deutliche Hervorhebung der Belehrung vom übrigen Text der Vereinbarung vorliegen, sodass diese vom Versicherungsnehmer nicht übersehen werden kann (BGH, Urteil vom 06.12.2017, Az.: IV ZR 16/17).

AssCompact 03/2018

► RECHTSPRECHUNG

Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten bemisst sich nach Schadenhöhe

Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadenersatzforderung entspricht. Abzustellen ist dabei auf die letztlich festgestellte oder unstrittig gewordene Schadenhöhe. Der Gegenstandswert erhöht sich nicht, nur weil der Geschädigte, als er den Rechtsanwalt beauftragte, noch von einem höheren als dem später unstrittig gewordenen Betrag ausgegangen ist (BGH, Urteil vom 05.12.2017, Az.: VI ZR 24/17).

AssCompact 02/2018

Unfallversicherungsschutz bei betrieblich veranstaltetem Grillabend

Stürzt eine Arbeitnehmerin während eines Grillabends innerhalb einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung alkoholisiert auf dem Weg zur Toilette, handelt es sich um einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall. Der Grillabend war von den Vorgesetzten nicht beendet worden, auch wenn zum Unfallzeitpunkt keine Anwesenheitspflicht mehr galt. Die Alkoholisierung der Frau steht dem Versicherungsschutz auch nicht entgegen, denn sie war noch zu einer angemessenen Teilnahme an dem Beisammensein in der Lage (Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 01.02.2018, Az.: S 18 U 211/15).

AssCompact 03/2018

Mitschuld bei Vollbremsung aus dem Nichts

Bremst ein Autofahrer völlig unvermittelt stark ab, ohne zu blinken, dann kann ihn eine Mitschuld am Unfall treffen. Im konkreten Fall war der Hintergrund für das Abbremsen laut Zeugen, dass sich der Fahrer durch einen Überholversuch seines Hintermannes provoziert gefühlt hatte und ihn maßregeln wollte. Das Mitverschulden bewertete das Gericht hier mit einem Drittel (OLG Oldenburg, Urteil vom 26.10.2017, Az.: 1 U 60/17).

AssCompact 03/2018

Fußgängerunfall auf dem Radweg: Wer haftet?

Die das Überqueren einer Straße regelnde Fußgängerampel gilt nicht für einen Radweg, der durch einen Gehweg von der Fußgängerfurt der Straße getrennt ist. Kollidiert ein unaufmerksam auf einen solchen Radweg tretender Fußgänger mit einem in der Verkehrssituation zu schnell fahrenden Radfahrer, können beide gleichermaßen für das Unfallgeschehen verantwortlich sein (OLG Hamm, Urteil vom 19.01.2018).

AssCompact 03/2018

Glatteis-Test auf der Straße: Kein Schutz durch Unfallversicherung

Wer vor dem Einsteigen ins Auto die Fahrbahn auf Glatteis überprüft und dabei stürzt, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelt sich lediglich um eine Vorbereitungsmaßnahme für die Fahrt zur Arbeit. Versichert ist nur der direkte Weg zur Arbeitsstätte. Dieser ist jedoch unterbrochen, wenn der Fahrer, bevor er ins Auto einsteigt, zur Straße geht, um dort die Fahrbahnverhältnisse zu prüfen (Bundessozialgericht, Urteil vom 23.01.2018, Az.: B 2 U 3/16R).

AssCompact 03/2018

Kündigung einer Vollkaskoversicherung durch den Ehepartner rechtens

Ein Ehepartner kann eine Vollkaskoversicherung für das Familienauto, die auf seinen Ehegatten läuft, auch ohne dessen Einverständnis kündigen. In diesem Fall wird § 1357 BGB anwendbar. Dieser besagt, dass jeder Ehegatte dazu berechtigt ist, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie wirksam auch für den anderen Ehepartner zu tätigen (BGH, Urteil vom 28.02.2018, Az.: XII ZR 94/17).

AssCompact 04/2018

► RECHTSPRECHUNG

Nach Verkehrsunfall nicht immer Mietwagen erforderlich

Das Anmieten eines Ersatzwagens nach einem Verkehrsunfall kann bei einer geringen Fahrleistung nicht erforderlich sein. Dem Geschädigten steht dann nur eine Nutzungsausfallentschädigung, nicht aber die Erstattung der Mietwagenkosten zu. Im konkreten Fall forderte der Kläger nach einem Verkehrsunfall vom Haftpflichtversicherer der Unfallverursacherin die Erstattung von Mietwagenkosten. Der Kläger hatte den Mietwagen elf Tage in Anspruch genommen und in dieser Zeit 239 km zurückgelegt. Die Beklagten lehnten die Erstattung der Mietwagenkosten ab, weil sie das Anmieten eines Ersatzfahrzeugs bei der geringen Fahrleistung des Klägers nicht erforderlich fanden. Der Kläger habe nur mit einer wenige Tage währenden Reparatur seines Unfallwagens zu rechnen gehabt, für die es ihm zuzumuten gewesen wäre, ein Taxi zu nehmen, zumal er den Pkw nicht beruflich nutzte.

Das OLG Hamm gewährte dem Kläger anstelle der Mietwagenkosten nur einen Nutzungsausfallschaden in Höhe von 115 Euro (5 Tage zu je 23 Euro). Zum Argument der geringen Fahrleistung komme noch hinzu, dass er seinen Wagen im Rahmen der 130%-Grenze habe reparieren lassen, dabei die 130%-Grenze aber nicht eingehalten habe, weil die Reparaturkosten und die Mietwagenkosten die 130%-Grenze überschritten (OLG Hamm, Urteil vom 23.01.2018, Az.: 7 U 46/17).

AssCompact 04/2018

Ablehnung der Erstattung eines Rückstufungsschadens durch die Kfz-Versicherung

Ein Kfz-Versicherer hat die Erstattung eines Rückstufungsschadens abgelehnt, da dieser nur auf den Haftungsteil des Geschädigten eingetreten ist. Die Prämien steigen, sobald Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dabei ist die Erstattungshöhe unbeachtlich. Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Zudem begehrt sie, dass ihr die durch die Prämienhöhung bereits entstandenen und entstehenden Mehrkosten ersetzt werden.

Die Revisionsinstanz räumt der Klägerin ein, dass der Beklagte anteilige Kosten des Rückstufungsschadens in Höhe der Haftungsquote übernehmen muss. Nach ständiger Rechtsprechung haftet der Schädiger auch bei nur anteiliger Schadenverursachung für den Rückstufungsschaden. Das trifft auch dann zu, wenn der Schaden infolge der Regulierung des vom Geschädigten selbst zu tragenden Schadenanteils eintritt. Für die Schadenerstattung ist es unerheblich, ob der Geschädigte die Erstattung des Haftungsanteils seines Unfallgegners abwartet und sich erst dann an seinen Kfz-Versicherer wendet oder ob er dies hinsichtlich des Gesamtschadens tut und es zu einem quotenmäßigen Ausgleich kommt. Da sich das Berufungsgericht nicht mit der Haftungsquote beschäftigt hat, wird dessen Urteil aufgehoben und dorthin zurückverwiesen (BGH, Urteil vom 19.12.2017, Az.: VI ZR 577/16).

AssCompact 03/2018

